



B U C H R A I N

Einwohnergemeinde Buchrain

Gebührenverordnung für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

(vom 10. Dezember 2009)



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Mieter	2
Art. 2	Minimaler Inhalt eines Gebührenansatzes	2
Art. 3	Gebührentarif	2
Art. 4	Bei mehrtägiger Belegung	4
Art. 5	Sonderreinigung	4
Art. 6	Gebühren für Aufstell- und Abräumtage	4
Art. 7	Grossanlässe	4
Art. 8	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Buchrain,

erlässt gestützt auf Art. 33 der Verordnung über die Benützung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Buchrain vom 20. Juni 2007 folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Mieter

- 1 Ortsansässige:
Einheimische Vereine, Organisationen, Institutionen, Strassengenossenschaften, Firmen (Nonprofit-Firmenanlässe sowie Firmenanlässe ohne Kursgeld und ohne Eintritt / Wirtschaftsbetrieb), Privatpersonen mit Steuersitz in der Gemeinde Buchrain.
- 2 Andere:
Vereine, Organisationen, Firmen, Stockwerkeigentümergeinschaften und Privatpersonen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Buchrain.

Art. 2 Minimaler Inhalt eines Gebührenansatzes

- 1 Die Grundgebühr beinhaltet neben der Miete die Benützung des Festmobiliars, den Strom-, Wasser- und Heizölverbrauch und die Hauswartenschädigung für einen normalen Reinigungsaufwand. Zusätzliche Dienstleistungen oder ausserordentliche Aufwendungen sind nicht enthalten und werden in Rechnung gestellt.
- 2 Nicht vermietet werden: IT-Anlagen und -einrichtungen, Hellraumprojektoren, Beamer, Maschinen und Einrichtungen in den Schulwerkstätten und für textiles Werken.
- 3 Für gebührenfreie Veranstaltungen gilt Art. 34 der Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen.

Art. 3 Gebührentarif

Gebührentarif Räume	Gebühr pro Tag/Benutzung	
	Ortsansässige	Andere
Dorfschulhaus		
Mehrzweckraum	40.--	150.--
Klassenzimmer, Gruppenräume	40.--	100.--
Werkräume, Räume für Textiles Werken	60.--	150.--
Turnhalle (inkl. Foyer und Garderoben) + 5% Umsatzgebühr, berechnet vom Bruttoumsatz aus dem Wirtschaftsbetrieb und den Eintritten, oder bei Partyservice Fr. 3.--/ Person	100.--	200.--
Hinterleisibach		
Aula	100.--	300.--
Mehrzweckraum	40.--	150.--

Gebührentarif Räume	Gebühr pro Tag/Benutzung		
	Ortsansässige	Andere	
Mehrzweckhalle (Doppeltturnhalle mit Bühne) Grundgebühr inkl. Foyer, Küche + 7% Umsatzgebühr, berechnet vom Bruttoumsatz aus dem Wirtschaftsbetrieb und den Eintritten, oder bei Partyservice Fr. 3.–/Person	300.--	600.--	
Foyer ohne Mehrzweckhalle	60.--	100.--	
Küche Mehrzweckhalle	100.--	250.--	
EDV-Raum	120.--	400.--	
Hauswirtschaftsküche	60.--	150.--	
Klassenzimmer, Gruppenräume	40.--	100.--	
Werkräume, Textiles Werken	60.--	150.--	
Garderoben-/Duscheneinheit	-.--	100.--	
		*Spielturnier/ Meisterschaft	
Turnhalle Einzel inkl. 1 Garderoben-/Duscheneinheit	-.--	60.--	150.--
Turnhalle Doppel inkl. 2 Garderoben-/Duscheneinheiten	-.--	120.--	400.--

* Für Spielturniere und Meisterschaftsspiele in den Turnhallen wird die Grundgebühr erhoben.

Aussenanlagen	Gebühr pro Belegung (max. 2 Std.)		
	Ortsansässige	Andere	
	ohne Eintritt	mit Eintritt	
Kunstrasenfeld inkl. 1 Garderoben-/Duscheneinheit	-.--	80.--	300.--
Rasenspielfeld inkl. 1 Garderoben-/Duscheneinheit	-.--	80.--	300.--
Beachfeld	-.--	80.--	100.--

Wüest-Huus	Gebühr pro Tag/Benutzung	
	Ortsansässige	Andere
Wüest-Chäller:		
- kulturelle Ausstellungen	-	200.-- pro Woche
Anlässe, Apéros, etc.	50.--/h max. 150.--	50.--/h max. 300.--

Alterszentrum Tschann	Gebühr pro Tag/Benutzung	
	Ortsansässige	Andere
Mehrzweckraum:		
Anlässe, Apéros, etc.	50.--/h max. 150.--	50.--/h max. 300.--

Art. 4 Bei mehrtägiger Belegung

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, reduziert sich die Grundgebühr ab dem 2. Tag auf 50%.

Art. 5 Sonderreinigung

Die benützten Anlagen sind besenrein abzugeben. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand des Hauswartes den Benützern in Rechnung gestellt. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

Art. 6 Gebühren für Aufstell- und Abräumtage

- 1 Die Anzahl (gebührenfreier) Aufstell- und Abräumtage wird durch die zuständige Stelle von Fall zu Fall festgelegt.
- 2 Die Bestuhlung oder die Mithilfe durch die Vermieterin sind zu entschädigen.

Art. 7 Grossanlässe

Für Grossanlässe legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20 Juni 2007.

Buchrain, 20. Juni 2007 / revidiert 10. Dezember 2009

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Urs Waldispühl
Gemeindepräsident

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber